



Antrag

der Fraktion der AfD

Aktuelle Fälle des Kirchenasyls auf den Prüfstand stellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, über das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration die in Schleswig-Holstein aktuell praktizierten Fälle des Kirchenasyls umfassend auf den Prüfstand zu stellen. Hierzu ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landeskirchen, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Erzbistum Hamburg, eine Klärung herbeizuführen, in wie vielen Fällen derzeit Asylbewerber Kirchenasyl erhalten, die nach der Dublin-II-Verordnung in andere EU-Länder zu überstellen sind. Die Landeskirchen sind dazu anzuhalten, auf eine Beendigung dieser nicht als Härtefälle einzustufenden Fälle des Kirchenasyls durch die örtlichen Kirchengemeinden hinzuwirken. In den verbleibenden Fällen ist eine kurzfristige Klärung des Aufenthaltsrechts der Asylbewerber durch die Härtefallkommission anzustreben, in denen die Landeskirchen als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften mit Sitz und Stimme vertreten sind.

Claus Schaffer und Fraktion

Begründung:

Im Februar 2015 ist zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der evangelischen sowie katholischen Kirche eine Vereinbarung getroffen worden, mit der die Zielsetzung verfolgt wurde, die Gewährung von Kirchenasyl durch örtliche Gemeinden auf einzelne Härtefälle zu beschränken, wogegen in Fällen geplanter Verlegungen von Asylanten in andere EU-Staaten ein Kirchenasyl grundsätzlich nicht vorgesehen war. Nach dem einhelligen Fazit der Innenminister der einzelnen Bundesländer vom Dezember 2017 ist diese Vereinbarung auf kirchlicher Ebene bisher nicht angemessen umgesetzt worden. Stattdessen verzeichnet die aktuelle Statistik auch in Schleswig-Holstein einen kontinuierlichen Anstieg des Kirchenasyls von 31 Fällen im Jahr 2015 über 66 Fälle im Jahr 2016 auf über 100 Fälle im Jahr 2017. In einem wesentlichen Umfang handelt es sich dabei um Personen, die nach der Dublin-II-Verordnung an andere EU-Länder zu überstellen sind, sich aber durch die Inanspruchnahme von Kirchenasyl dieser Überstellung entziehen. Die örtlichen Behörden gehen davon aus, dass der Anteil dieser Fälle noch höher ist als offiziell angegeben.

Mit der im Jahr 2015 abgeschlossenen Vereinbarung haben die Kirchen zugesichert, die Gewährung von Kirchenasyl auf Einzelfälle zu beschränken und damit den Rechtsstaat nicht in Frage zu stellen. Problematische Fälle sollten durch eine direkte Kommunikation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge so gelöst werden, dass ein Kirchenasyl möglichst bereits im Vorfeld verhindert oder zumindest verkürzt wird. Diese Zielsetzungen sind nicht erreicht worden, sondern werden durch die aktuellen Entwicklungen sogar in ihr Gegenteil verkehrt.

Bei ihren Beratungen im Dezember 2017 haben die Innenminister der Länder das Bundesinnenministerium aufgefordert, mit den Kirchen ein Gespräch zu vereinbaren, um sich dafür einzusetzen, dass die im Februar 2015 abgeschlossene Vereinbarung wieder mehr beachtet wird. Eine solche auf grundsätzliche Probleme des Kirchenasyls ausgerichtete Gesprächsführung ist jedoch nicht ausreichend, um die immer zahlreicher werden Einzelfälle des von Kirchengemeinden real gewährten Kirchenasyls aufzuklären und hier zu einer Lösung zu gelangen. Dabei wird auch der von einzelnen Repräsentanten der Landeskirchen in der Vergangenheit wiederholt geäußerte Standpunkt nicht ausreichend berücksichtigt, wonach über die Gewährung von Kirchenasyl in den jeweiligen Gemeinden selbständig entschieden werde.

Eine aktuell notwendige Konfliktbereinigung im Bereich des Kirchenasyls hat daher auch die derzeit bestehenden Einzelfälle in die Prüfung einzubeziehen. Dabei sind die Landeskirchen aufgefordert, stärker als bisher ihre Einflussmöglichkeiten gegenüber den örtlichen Gemeinden geltend zu machen, um der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Kirchenasyls zugunsten von Personen entgegenzuwirken, die nach der Dublin-II-Verordnung an andere EU-Länder zu überstellen sind. Dies gilt umso mehr, als aktuell in Schleswig-Holstein Kirchenasyl sogar Asylbewerbern gewährt wird, die sich unmittelbar zuvor einer polizeilichen Überstellung durch Gewaltanwendung entzogen haben.